

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: katharinaschneider85@hotmail.com



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 18.10.2015

Aktenzeichen: 23/14/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige des Bezirksjugendwarts

gegen den Spieler X (Verein A)

- Beschuldigter –

**wegen unsportlichem Verhalten bei der Bayerischen Jugendmeisterschaft am
06./07.12.2014 in Ansbach**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 18.10.2015

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Otto Nüsslein, Marktoberdorf

den Beisitzer Stefan Markus, Coburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Gegen den Beschuldigten wird gem. § 76 RVStO i.V.m. § 83 RVStO eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 EUR verhängt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschuldigte.

A. Tatbestand

Am 06./07.12.2014 fanden in Ansbach die Bayerischen Jugendmeisterschaften statt. Dieses Turnier ist ein zweitägiges Turnier mit Einzel, Doppel und Mixed. Am ersten Tag finden die Mixed-Wettbewerbe und die Einzel-Vorrunde statt. Am zweiten Tag finden die Doppel-Wettbewerbe und die Einzel-Endrunde statt.

Der Spieler X (Verein A) nahm am Samstag am Einzel- und Mixed-Wettbewerb teil und schied in seiner Vorrundengruppe aus.

Am Sonntagmorgen (zweiter Tag der Bayerischen Jugendmeisterschaften) meldete er sich um 07:00 Uhr bei einem BTTV-Jugend-Funktionär telefonisch wegen Krankheit ab.

Bereits im Vorfeld der Bayerischen Jugendmeisterschaften, Anfang der Woche, teilte der Beschuldigte X seinem Doppelpartner (Verein B) mit, dass er am Sonntag nicht mehr im Doppel antreten werde, da er im Einzel bei der schweren Gruppe sowieso ausscheiden werde.

Daraufhin fragte der Abteilungsleiter des Vereins B beim Bezirksjugendwart am Freitag vor dem Turnier an, ob seinem Spieler ein anderer Doppelpartner zugeteilt werden könne, da der Spieler X am Sonntag im Doppel nicht mehr antreten wolle. Zu diesem Zeitpunkt war von einer Krankheit des Beschuldigten keine Rede.

Der Bezirksjugendwart kontaktierte daraufhin den Abteilungsleiter des Vereins A und teilte diesem mit, dass sein Spieler am Sonntag im Doppel antreten müsse und sich nicht ohne weiteres krank melden könne. Zudem teilte er ihm mit, dass nicht alle Spieler, die am Samstag ausscheiden würden, am Folgetag das Doppel auslassen könnten, da ansonsten die Hälfte der Spieler nicht mehr antreten würden. Der Abteilungsleiter des Vereins A antwortete daraufhin: "Vielleicht sollten das mal alle machen."

B. Entscheidungsgründe

I.

Die Anzeige ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 5 RVStO. Der Kostenvorschuss ist gem. § 14 Abs. 5 RVStO für eine Anzeige nicht zu leisten. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II.

Das Sportgericht sieht es als erwiesen an, dass der Beschuldigte X am zweiten Tag der Bayerischen Jugendmeisterschaften im Doppelwettbewerb nicht mehr antreten wollte, da er allein für das Doppel nicht in Ansbach oder Umgebung übernachten bzw. am Sonntagmorgen nicht erneut zum Turnier anreisen wollte. Ein krankheitsbedingter Ausfall des Beschuldigten ist unglaubhaft.

Durch sein Verhalten hat sich der Beschuldigte wegen unsportlichem Verhalten gem. § 76 RVStO strafbar gemacht.

1. Der Sachverhalt steht nach Durchführung der Beweisaufnahme aufgrund der glaubhaften Angaben der Zeugen –des Bezirksjugendwartes und des Abteilungsleiters von Verein B- zur Überzeugung des Sportgerichts fest.

a) Der Beschuldigte bestreitet zwar die Tat und gibt an, er sei bereits im Vorfeld der Bayerischen Jugendmeisterschaften 2014 leicht erkrankt. Er habe das Turnier aber als eine große Chance gesehen und habe ihm deswegen, trotz Schwächung, nicht fernbleiben wollen. Vorsorglich, weil zu befürchten

gewesen sei, dass er die Spieltage nicht überstehen werde, habe sein Trainer bereits vor dem Turnier mit einigen anderen Mitfahrern und Trainern gesprochen.

Am ersten Tag habe er versucht, sich mit Medikamenten fit zu halten, um den Anschein für seine Gegner zu wahren, er sei 100% fit. In der Nacht habe er sich übergeben und habe somit am Sonntag nicht mehr antreten können.

b) Auch der Abteilungsleiter des Vereins A gab als Zeuge gegenüber dem Sportgericht an, der Beschuldigte habe schon im Vorfeld der Meisterschaften krankheitsbedingte Probleme gehabt und habe deshalb eigentlich überhaupt nicht starten wollen.

Als er sich trotzdem zur Teilnahme entschlossen habe, habe er vorsichtshalber seinen Doppelpartner von Verein B bzw. dessen Abteilungsleiter informiert und mitgeteilt, dass der Beschuldigte möglicherweise die zweitägige Meisterschaft nicht durchstehen und evtl. eher zurückreisen müsse. Beim Beschuldigten habe immer die körperliche Verfassung – nie aber eine grundlose Abreise - zur Debatte gestanden.

Der Beschuldigte habe dann am Ende des ersten Tages tatsächlich mit großen körperlichen Problemen zu kämpfen gehabt, so dass er mit seinem Betreuer zur Übernachtung nach Hause gefahren sei. Da sich seine Krankheit bis Sonntagmorgen noch verschlimmert habe, habe der Beschuldigte auf eine weitere Teilnahme im Doppel verzichten müssen.

c) Die Angaben des Beschuldigten sowie des als Abteilungsleiter des Vereins A im Lager des Beschuldigten stehenden Zeugen werden aber durch die glaubhaften Angaben des Bezirksjugendwartes und des Abteilungsleiters von Verein B als neutrale Zeugen widerlegt.

Insbesondere der Bezirksjugendwart gab an, dass ihm der Abteilungsleiter von Verein A in einem Telefonat im Vorfeld des Turniers mitgeteilt habe, der Beschuldigte wolle aufgrund des lang gezogenen Zeitplans über zwei Turniertage bei einer geringen Erfolgsperspektive im Doppel nicht mehr antreten. Von

einer Krankheit sei in dem Gespräch mit dem Abteilungsleiter von A keine Rede gewesen. Im Gegenteil: Der Abteilungsleiter von A bekräftigte und unterstützte mit seiner Aussage - „Vielleicht sollten das mal alle machen“ - das Vorhaben des Beschuldigten.

Auch der Abteilungsleiter von B bestätigte in seiner Zeugenaussage, dass ihm gegenüber von Seiten des Abteilungsleiters von A keine Rede von einer Krankheit des Beschuldigten im Vorfeld der Bayerischen Jugendmeisterschaften gewesen sei.

2. Durch die grundlose Nichtteilnahme des Beschuldigten am zweiten Tag der Bayerischen Jugendmeisterschaften hat sich dieser wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO schuldig gemacht.

Unsportliches Verhalten liegt vor, wenn ein Spieler eine Handlung begeht, die im Gegensatz zur sportlichen Gesinnung steht. Das unsportliche Verhalten kann grundsätzlich in einer Handlung oder einem Unterlassen (nicht Handeln) bestehen. Eine Weigerung, etwas Bestimmtes zu tun, ist auch als Unsportlichkeit zu bewerten.

Der Beschuldigte hat sich für die Bayerischen Jugendmeisterschaften 2014 qualifiziert und angemeldet. Die einzelnen Wettbewerbe (Einzel, Doppel und gemischtes Doppel) werden über zwei Tage ausgetragen. Jeder Spieler, der für das Turnier qualifiziert ist und gemeldet hat, hat, sofern er nicht tatsächlich krankheits- oder verletzungsbedingt verhindert oder anderweitig begründet entschuldigt ist, an allen Wettbewerben teilzunehmen.

Eine grundlose Nichtteilnahme am zweiten Tag steht im Gegensatz zur sportlichen Gesinnung.

3. Zu Gunsten des Beschuldigten spricht, dass das Verfahren trotz zeitnaher Anzeige des Vorfalls erst 9 Monate später eingeleitet wurde.

Zu seinen Lasten spricht aber, dass sein Nichtantreten nicht nur ihn selbst sondern mindestens drei andere Spieler (Doppelpartner und Gegner in der ersten Doppelrunde) unmittelbar beeinträchtigt hat.

Darüber hinaus wurden mögliche Nachrücker mittelbar um eine Teilnahme an den Bayerischen Jugendmeisterschaften gebracht hat.

Eine Teilnahme an den Bayerischen Jugendmeisterschaften nur an einem Tag sieht das Regelwerk nicht vor. Die Qualifikation und die Teilnahme zu bzw. an einem solchen Turnier stellt eine besondere Auszeichnung dar. Eine solche Auszeichnung sollte man – unabhängig vom angesetzten Zeitplan – zu schätzen wissen, zumal nicht jeder Tischtennispieler dieses Turnier während seiner Laufbahn erreichen kann.

Des Weiteren hat sich der Beschuldigte oder sein Verein durch die frühzeitige Anreise Übernachtungskosten oder Kosten für eine zweite Anreise erspart.

Nach Abwägung aller für und gegen den Beschuldigten sprechenden Gesichtspunkte, hält das Sportgericht eine Sperre des Spielers insbesondere aufgrund des Zeitablaufs von nunmehr 10 Monaten für unverhältnismäßig. Angemessen erachtet das Sportgericht, auch vor dem Hintergrund der ersparten Übernachtungskosten, eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 EUR.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV. (...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Stefan Markus
Beisitzer

gez.
Otto Nüsslein
Beisitzer

(...)